



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 43 - P 2011 A - 002 -

Nur per E-Mail

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ummenhofer
Durchwahl (06 11) 353 1484
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: oliver.ummenhofer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 16. November 2011

Kanzlei des Hessischen Landtags	65183 Wiesbaden
Hessische Staatskanzlei	65183 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Finanzen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	65185 Wiesbaden
Hessisches Kultusministerium	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	65189 Wiesbaden
Hessisches Sozialministerium	65187 Wiesbaden
Hessischer Rechnungshof	64295 Darmstadt
Hessische Landesvertretung	10117 Berlin
Der Hessische Datenschutzbeauftragte	65189 Wiesbaden
Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen	65185 Wiesbaden
Abteilung LPP, Z, VII	im Hause
Hessische Bezügestelle, Friedrich-Ebert-Straße 104-106	34119 Kassel
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Leitung HCC - ASP; Ld 4 -, Mainzer Straße 75	65189 Wiesbaden
Universität Kassel, Hochschulbezügestelle - BHF - Rudolf-Schwander-Straße 12	34109 Kassel

**Vereinbarkeit der Staffelung der Grundvergütung nach dem Lebensalter nach § 27
Abschnitt A Abs. 1 BAT mit dem AGG;**

**Meine Rundschreiben vom 10. Oktober 2008, 11. März 2009 und 8. Juni 2010
- I 43 - P 2011 A - 002;**

Urteil des EuGH vom 8. September 2011 - C-297/10 und C-298/10;

Urteil des BAG vom 10. November 2011 - 6 AZR 481/09

Der EuGH hat mit o.g. Urteil vom 8. September 2011 entschieden, dass die nach dem Lebensalter gestaffelte Grundvergütung des BAT eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters darstellt.

Mit o.g. Urteil vom 10. November 2011 hat das BAG nunmehr auf der Basis der EuGH-Entscheidung in dem zwischenzeitlich ausgesetzten Rechtsstreit die Revision des Landes zurückgewiesen. Damit hat das BAG dem Kläger im Ergebnis die Grundvergütung aus der höchsten Lebensaltersstufe zugesprochen. Das BAG hält offensichtlich als Rechtsfolge der Altersdiskriminierung eine Anpassung der Grundvergütung „nach oben“ für gerechtfertigt. Zunächst bleiben das Vorliegen und die Prüfung der Entscheidungsgründe abzuwarten. Danach werde ich mitteilen, wie zu verfahren ist.

Im Hinblick auf die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist stehen Tarifbeschäftigte, die in der Vergangenheit entsprechende Ansprüche geltend gemacht haben, zum Stichtag 31. Dezember 2011 vor der Entscheidung, das Land zu verklagen, um eine Hemmung der Verjährung zu erreichen (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Zur Vermeidung einer Vielzahl unnötiger Prozesse wird im Einvernehmen mit dem HMdF im Einzelfall auf die Einrede der Verjährung verzichtet, sofern in wirksamer Form Ansprüche wegen angenommener Diskriminierung des Vergütungssystems des BAT geltend gemacht worden sind und (soweit) diese Ansprüche noch nicht nach der einschlägigen tarifvertraglichen Ausschlussfrist verfallen sind. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung bezieht sich damit nur auf mögliche Ansprüche im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009, dem Datum der Geltungsdauer des BAT.

Soweit die einschlägige tarifvertragliche Ausschlussfrist nicht oder nicht rechtzeitig gewahrt wurde, bleibt es beim Verfall möglicher Ansprüche.

Sollte die Verjährung bereits eingetreten sein (z.B. für im Jahr 2007 liegende Zeiträume), wird auf die Einrede der Verjährung nicht verzichtet.

Ich bitte, sich in den betroffenen Fällen vorsorglich auf entsprechende Nachzahlungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 einzustellen. Ferner stelle ich anheim, die Beschäftigten über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung in dem vorgenannten Umfang entsprechend zu informieren.

Ich bitte um kurzfristige Unterrichtung des nachgeordneten Bereichs.

Im Auftrag

gez. Gaumann